LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/19695**

03.06.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes NRW

A Problem

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, Stiftungen und Stiftungsbehörden von nicht notwendigen bürokratischen Verfahren zu entlasten.

Zugleich werden einige Regelungen präzisiert. Dies dient der Vermeidung von Fragen zur Auslegung und verbessert die Nutzerfreundlichkeit und Effizienz der Rechtsanwendung.

Mit der stetig wachsenden Stiftungslandschaft in Nordrhein-Westfalen sowie den immer komplexer werdenden Strukturen steigen die Anforderungen an die Stiftungsbehörden. Insbesondere die von den gemeinnützig tätigen Stiftungen vorzulegenden Jahresrechnungen binden vor allem bei den Stiftungsbehörden erhebliche Kapazitäten, die anderweitig zum Vorteil der Stiftungen bzw. der Stifterinnen und Stifter eingesetzt werden könnten.

§ 6 Absatz 1 Satz 1 StiftG NRW verpflichtet den Vorstand, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. In der Konsequenz entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand bei den Stiftungen sowie die Belastung der Stiftungsbehörden mit der routinemäßigen Prüfung sämtlicher Jahresrechnungen.

Die nordrhein-westfälischen Übergangsvorschriften zur Einführung des Stiftungsregisters beruhen auf einer mittlerweile überholten bundesrechtlichen Zeitplanung und sind an die neue bundesrechtliche Rechtslage anzupassen

B Lösung

Die jährliche Vorlagepflicht gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 StiftG NRW soll abgeschafft werden. Stattdessen sollen die Stiftungen - als verpflichtetes Organ wird nicht mehr allein der Vorstand benannt - erst nach Anforderung durch die Stiftungsbehörde – anlassbezogen oder auf der Grundlage von Stichproben – die Jahresrechnung vorlegen. Die Pflicht der Stiftungen zur Erstellung der Jahresabrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke innerhalb von zwölf Monaten bleibt bestehen; dies erfolgt schon im Eigeninteresse der Stiftung insbesondere in Bezug auf die Erhaltung des Grundstockvermögens.

Dies würde eine Entlastung der Stiftungen und insbesondere der Stiftungsbehörden bewirken, da der Fristendruck auf beiden Seiten reduziert wird und grundsätzliche formalisierte Einreichungen sowie vor allem deren Prüfung und Ergebnisdokumentation entfallen. Mit der Neufassung des § 6 Absatz 1 StiftG NRW wird das Ziel einer Entbürokratisierung und

Datum des Originals: 02.06.2026/Ausgegeben: 12.06.2026

Effizienzsteigerung verfolgt, ohne das rechtsaufsichtliche Schutzniveau der Stiftungsaufsicht zu senken. Durch das Stichproben- und Anlasssystem sollen die Eigenverantwortung sowie stiftungsinterne organisatorische Handlungsmöglichkeiten der Stiftungsorgane gestärkt und – wie durch das 2023 neu ausgerichtete materielle Stiftungsrecht des BGB intendiert – in den Fokus gerückt werden. Die Verwaltungskapazitäten sollen gezielt auf Fälle mit besonderem Rechtsaufsichtsbedarf konzentriert und damit ein Beitrag zur Entbürokratisierung der Stiftungsaufsicht geleistet werden.

Außerdem wird das bisher grundsätzlich bestehende Ermessen der Stiftungsbehörde, von einer Prüfung der Jahresrechnung abzusehen, wenn diese durch eine der in § 6 Absatz 2 Satz 1 Stiftungsgesetz NRW Stelle erstellt wurde, durch eine bindende Regelung ersetzt. Damit werden Doppelprüfungen vermieden.

Mit § 13 StiftG NRW ist der Übergang vom landesrechtlichen elektronischen Stiftungsverzeichnis nach § 10 StiftG NRW zum bundesrechtlichen Stiftungsregister gesetzlich auf den 1. Januar 2026 ausgerichtet worden. Auf Bundesebene ist durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 11. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) das Inkrafttreten der stiftungsregisterrechtlichen Regelungen des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und des Stiftungsregistergesetzes jedoch einheitlich auf den 1. Januar 2028 verschoben worden. Die nordrhein-westfälischen Übergangsvorschriften zur Einführung des Stiftungsregisters beruhen damit auf einer mittlerweile überholten, bundesrechtlichen Zeitplanung und sind an die neue im Vorfeld durch das zuständige BMJV nicht kommunizierte bundesrechtliche Rechtslage anzupassen. Dies ist auch vor dem Hintergrund der bis zum Inkrafttreten des Stiftungsregisters erforderlichen Ausstellung von Legitimationen, sogenannten Vertretungsbescheinigungen, erforderlich. Die gemäß § 10 Absatz 2 StiftG NRW im Stiftungsverzeichnis zu erfassenden Angaben sollen reduziert und die Stiftungen von der Vorlagepflicht der Nachweise befreit werden.

Außerdem erfolgt eine wiederholt von unterschiedlicher Seite eingeforderte Klarstellung, indem der Begriff „Aufsicht“ durch „Rechtsaufsicht“ ersetzt wird. Eine materiell-rechtliche Änderung erfolgt damit nicht. Es wird lediglich klargestellt, dass die staatliche Kontrolle sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Stiftungsatzung beschränkt und nicht in die Zweckmäßigkeitserwägungen der Stiftungsorgane eingreift.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Zusätzliche Haushaltsausgaben des Landes sind nicht zu erwarten, da die Umstellung auf stichprobenartige Prüfungen innerhalb der vorhandenen personellen und sachlichen Ressourcen der Stiftungsbehörden erfolgen kann. Umgekehrt sind jedoch auch keine Minderausgaben zu erwarten. Die durch die Entlastung von den bisherigen turnusmäßigen Vorlagen der Jahresrechnungen frei werdenden Arbeitskapazitäten bei den Stiftungsaufsichtsbehörden werden dringend benötigt, um die zurzeit bestehende Überlastung aufzufangen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Ein Großteil der Stiftungen wird von dem jährlichen Aufwand der Übermittlung der Jahresrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke und die damit verbundene Korrespondenz entlastet. Die finanzielle Auswirkung lässt sich nicht beziffern.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine

L Befristung

Keine

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Erstes Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes NRW	
Artikel 1 **Änderung des Stiftungsgesetzes NRW**	**Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW - StiftG NRW)**
Das Stiftungsgesetz NRW vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 340, ber. S. 1128) wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 durch die folgende Angabe ersetzt:	**Abschnitt 1** **Allgemeine Bestimmungen** § 1 Geltungsbereich § 2 Zuständige Behörden § 3 Statusklärung in Zweifelsfällen § 4 Frist
„§ 5 Rechtsaufsicht“.	**Abschnitt 2** **Stiftungsaufsicht** § 5 Aufsicht § 6 Unterrichtung und Prüfung § 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel § 8 Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung § 9 Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
	Abschnitt 3 **Auskunft zu Stiftungen** § 10 Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen
	Abschnitt 4 **Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen** § 11 Begriffsbestimmung § 12 Anzuwendende Vorschriften
	Abschnitt 5 **Übergangs- und Schlussbestimmungen** § 13 Einführung des Stiftungsregisters § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 5
Rechtsaufsicht“.

§ 5
Aufsicht

b) In Absatz 1 wird die Angabe „Aufsicht“ durch die Angabe „Rechtsaufsicht“ ersetzt.

(1) Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landes im Sinne des § 83 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches; kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen nach § 11 jedoch nur nach Maßgabe des § 12.

(2) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. § 6 Absatz 1 und 2 sowie § 9 sind nicht anzuwenden.

(3) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6
Unterrichtung und Prüfung

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Der Stiftungsvorstand“ durch die Angabe „Die Stiftung“ ersetzt, die Angabe „der Stiftungsbehörde“ gestrichen und die Angabe „zur Prüfung vorzulegen“ durch die Angabe „zu erstellen“ ersetzt.

(1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zur Prüfung vorzulegen. Die Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Stiftungsbehörde prüft die Jahresabrechnung und den Bericht über die Erfüllung der

Stiftungszwecke der Stiftung im Rahmen eines Stichprobenverfahrens oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Hierzu kann sie sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten."

cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Vorlagefrist" durch die Angabe „Erstellungsfrist" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „soll" durch die Angabe „sieht" und die Angabe „absehen" durch die Angabe „ab" ersetzt.

(2) Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder vergleichbare Stellen geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel, soll die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen. Die Stiftungsbehörde kann eine Prüfung nach Satz 1 verlangen.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Aufsicht" durch die Angabe „Rechtsaufsicht" ersetzt.

(3) Liegen der Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

4. § 10 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

§ 10
Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

(1) Stiftungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden in einem elektronischen Stiftungsverzeichnis erfasst, welches nur über das Internet zugänglich ist.

„(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Sitz der Stiftung,
3. die Zwecke der Stiftung und
4. die zuständige Stiftungsbehörde.“

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Sitz der Stiftung,
3. die Zwecke der Stiftung,
4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung und
7. die zuständige Stiftungsbehörde.

Änderungen der Angaben zu den Nummern 1 bis 5 sind der Stiftungsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen unverzüglich nachzuweisen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(4) Die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses obliegt den Bezirksregierungen für die in ihrem Bezirk ansässigen Stiftungen. Sie stellen auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

5. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13
Einführung des Stiftungsregisters

Mit Inkrafttreten der §§ 1 bis 18 und 20 des Stiftungsregistergesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947, 2953), das durch Artikel 34 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, finden die §§ 10 und 12 Absatz 5 auf Stiftungen, die nach Inkrafttreten der §§ 1 bis 18 und 20 des Stiftungsregistergesetzes entstanden sind, keine Anwendung. Das Gleiche gilt für bestehende Stiftungen ab dem Zeitpunkt, zu dem sie gemäß § 11 Absatz 1

§ 13
Einführung des Stiftungsregisters

Ab dem 1. Januar 2026 finden die §§ 10 und 12 Absatz 5 auf Stiftungen, die nach dem 31. Dezember 2025 entstanden sind, keine Anwendung. Das Gleiche gilt für bestehende Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie gemäß § 11 Absatz 1 des Stiftungsregistergesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947, 2953) durch die Registerbehörde in das Stiftungsregister eingetragen worden sind.

des Stiftungsregistergesetzes durch die Registerbehörde in das Stiftungsregister eingetragen worden sind.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 52), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 112) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Die §§ 10 und 12 Absatz 5 treten am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Stiftungen sind durch ihre Förderung des Gemeinwohls eine wesentliche Säule der Zivilgesellschaft. Sie fördern das Gemeinwohl durch langfristiges Engagement.

§ 6 Absatz 1 Satz 1 StiftG NRW verpflichtet den Vorstand einer gemeinnützigen Stiftung, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Diese jährliche Vorlagepflicht soll abgeschafft werden. Stattdessen sollen die Stiftungen - als verpflichtetes Organ wird nicht mehr allein der Vorstand benannt - erst nach Anforderung durch die Stiftungsbehörde – anlassbezogen oder auf der Grundlage von Stichproben – die Jahresrechnung vorlegen. Die Pflicht der Stiftungen zur Erstellung der Jahresabrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke innerhalb von zwölf Monaten bleibt bestehen; dies erfolgt schon im Eigeninteresse der Stiftung insbesondere in Bezug auf die Erhaltung des Grundstockvermögens.

Die Umstellung auf eine stichprobenartige oder anlassbezogene Prüfung führt zu einer Entlastung des laufenden Erfüllungsaufwands der Stiftungen, da die formalen Anforderungen an die Übermittlung der Unterlagen an die Stiftungsbehörde entfallen. Vor allem aber können die Stiftungsbehörden Prüfkapazitäten künftig gezielter einsetzen und müssen nicht mehr sämtliche Jahresabrechnungen routinemäßig prüfen. Eine risikoorientierte und stichprobenbasierte Aufsicht ermöglicht es, Ressourcen gezielt dort einzusetzen, wo tatsächliche Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bestehen oder aufgrund der Struktur der Stiftung ein erhöhtes Risiko anzunehmen ist, und zugleich den bürokratischen Aufwand für unauffällige Stiftungen zu reduzieren.

Mit der Neufassung des § 6 Absatz 1 StiftG NRW wird das Ziel einer Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung verfolgt, ohne das Schutzniveau der Stiftungsaufsicht zu senken. Durch das Stichproben- und Anlasssystem sollen Verwaltungskapazitäten gezielt auf Fälle mit besonderem Aufsichtsbedarf konzentriert und damit ein Beitrag zur Entbürokratisierung der Stiftungsaufsicht geleistet werden.

Zudem werden einige klarstellende Präzisierungen vorgenommen. Es ist vorgesehen, bei Vorliegen einer Jahresabrechnung einer anerkannten Stelle nach § 6 Absatz 2 StiftG NRW von einer eigenen Prüfung durch die Stiftungsaufsichtsbehörden abzusehen.

Mit der Änderung des § 10 Absatz 2 StiftG NRW soll das Stiftungsverzeichnis von verwaltungsaufwändigen Eintragungspflichten befreit und auf die wesentlichen Basisinformationen beschränkt werden, die für Identifikation, Information und Transparenz der Stiftungen erforderlich sind. Zudem entfällt die Vorlagepflicht der Stiftungen bei Änderungen der in das Stiftungsverzeichnis einzutragenden Angaben.

B Besonderer Teil

zu Nr. 1 und 2 (§ 5)
Mit der Ersetzung des Begriffs „Aufsicht“ durch „Rechtsaufsicht“ wird klargestellt, dass die staatliche Kontrolle sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Stiftungssatzung beschränkt und nicht in die Zweckmäßigkeitserwägungen der Stiftungsorgane eingreift.

Mit dem Ablösegesetz vom 30. Mai 2023 wurde die Überschrift im Abschnitt der Stiftungsaufsicht von „§ 6 Grundsätze“ in „§ 5 Aufsicht“ geändert. In der ursprünglichen Fassung des Stiftungsgesetzes wurde in der Vorschrift des § 6 Grundsätze der Wortlaut „Rechtsaufsicht“ genutzt. Mit der Änderung zu der Bezeichnung „Aufsicht“ sollte keine inhaltliche Änderung erzielt oder die Gestaltung der Aufsicht materiell verändert werden. Zur Klarstellung, dass die Vorschrift weiterhin die Rechtsaufsicht regelt, soll nun zum ursprünglichen Wortlaut zurückgekehrt werden.

Die Änderung ist rein klarstellender Natur. Materielle Erweiterungen oder Einschränkungen der Befugnisse der Stiftungsbehörde sind damit nicht verbunden.

zu Nr. 3 (§ 6 Absatz 1)
Durch die Änderungen erfolgt eine Umwandlung der derzeitigen regelmäßigen jährlichen Vorlagepflicht der Jahresrechnung durch gemeinnützig tätige privatrechtliche Stiftungen in eine Vorlagepflicht auf Anforderung der Stiftungsbehörde.

Nach der geltenden Fassung des § 6 Absatz 1 Satz 1 ist der Stiftungsvorstand verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. In der Konsequenz müssen die Stiftungsbehörden jährlich den Eingang der Jahresrechnungen aller Stiftungen in NRW nachhalten und diese prüfen. Diese jährliche Vorlagepflicht wird abgeschafft. Stattdessen sollen die Stiftungen erst nach Anforderung durch die Stiftungsbehörde die Jahresrechnung vorlegen müssen.

Die Anforderung sollte auf der Grundlage von Stichproben oder anlassbezogen ermöglicht werden. Das in Absatz 3 verankerte allgemeine Informationsrecht sichert den Stiftungsbehörden weiterhin die Möglichkeit, bei Auffälligkeiten oder auf Beschwerden hin vertiefte Prüfungen vorzunehmen und damit den Stifterwillen und die Einhaltung des Rechts wirksam zu schützen.

Die Stiftungen werden von dem jährlichen Versand der Jahresrechnungen befreit. Somit entfallen Mahnung und Rückfragen zur vollständigen turnusmäßigen Vorlage der Unterlagen. Die Pflicht zum Vorhalten ordnungsgemäßer Unterlagen bleibt bestehen.

Durch den angepassten Wortlaut wird klargestellt, dass die Stiftungsaufsicht in NRW die Stiftung als solche erfasst und nicht nur deren Vorstand. Zu den Stiftungsorganen und deren Aufgaben hat der Bundesgesetzgeber Regelungen in den §§ 84, 84a BGB getroffen, wonach auch Abweichungsmöglichkeiten von der Zuständigkeit des Vorstandes vorgesehen sind. Durch die Änderung der Formulierung wird das Landesgesetz sprachlich an die bundesrechtliche Regelung angepasst.

Die Stiftungsbehörden können durch die nunmehr stichprobenhaften Jahresrechnungsprüfungen freiwerdende Kapazitäten effizienter für sachnotwendige Prüffälle einsetzen.

zu Nr. 4 (§ 6 Absatz 2)
Die Änderung des Wortlauts bewirkt eine Klarstellung, dass keine Doppelprüfung erfolgt. Dies entspricht der jetzt schon gelebten Praxis, wonach regelmäßig von einer Prüfung abgesehen wird, wenn die Stiftung durch eine der in § 6 Absatz 2 Satz 1 genannten Stellen geprüft wurde.

zu Nr. 5 (§ 6 Absatz 3)
Die Regelung dient in gleicher Weise wie Nr. 1 und 2 der Klarstellung, dass es sich bei der Stiftungsaufsicht um eine reine Rechtsaufsicht handelt.

zu Nr. 6 (§ 10 Absatz 2)
Das Stiftungsverzeichnis wird durch die Änderungen entfrachtet. Die Beibehaltung lediglich der bisherigen Nummern 1, 2, 3 und 7 des § 10 Absatz 2 StiftG NRW stellt sicher, dass Name, Sitz und Zweck der Stiftung sowie die zuständige Stiftungsbehörde weiterhin einheitlich erfasst und veröffentlicht werden, während weitergehende inhaltliche oder personenbezogene Angaben künftig entfallen. Die detaillierten Angaben zur Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung, den vertretungsberechtigten Organen und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung und das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung liegen bei den zuständigen Stiftungsbehörden weiterhin vor.

Aufgrund der bundesrechtlich auf den 1. Januar 2028 verschobenen Einführung des Stiftungsregisters muss für NRW eine landesrechtliche Übergangsregelung geschaffen werden. Für diese Zeit soll das landesrechtliche Stiftungsverzeichnis in reduzierter Form fortgeführt, zugleich aber die perspektivische Ablösung durch das Stiftungsregister berücksichtigt werden. Die Beibehaltung der grundlegenden Identifikationsdaten im Stiftungsverzeichnis gewährleistet die Auffindbarkeit der Stiftungen bis zur Inbetriebnahme des Bundesregisters.

Die – hinsichtlich der vertretungsberechtigten Organe und Personen der Stiftung auch aus Datenschutzgründen – beabsichtigte Streichung der weitergehenden Nummern in § 10 Absatz 2 führt nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung der Transparenz, da die wesentlichen Identifikationsdaten der Stiftungen auch weiterhin öffentlich zugänglich bleiben. Die Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen auch nach der Änderung keine Vermutung der Richtigkeit, sodass sich für den Rechtsverkehr insoweit keine Verschlechterung der Rechtspositionen ergibt.

Die Änderung des § 10 Absatz 2 Stiftungsgesetz reduziert das Stiftungsverzeichnis auf die zur Identifikation unerlässlichen Kerndaten, entlastet die Stiftungsbehörden im Hinblick auf die anstehende Nacherfassung der ab 1. Januar 2026 entstandenen Stiftungen und bereitet den geordneten Übergang in das geplante bundesrechtliche Stiftungsregister vor, ohne Transparenz, Aufsicht oder Rechtsverkehr in unzumutbarer Weise zu beeinträchtigen.

Durch die Aufhebung der Verpflichtung für Stiftungen, alle Änderungen der im Stiftungsverzeichnis erfassten Angaben unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen unverzüglich nachzuweisen, wird eine weitere bürokratische Belastung abgebaut. Eine Vorlage durch die Stiftungen ist entbehrlich, da alle Änderungen von Namen, Sitz und Zweck der Stiftungen ohnehin durch die Stiftungsbehörden genehmigt werden. Die für die Eintragungen in das Stiftungsverzeichnis erforderlichen Kenntnisse liegen bei den Stiftungsbehörden insoweit bereits vor. Die Abschaffung der Nachweispflicht stellt eine Entlastungsmaßnahme für die Stiftungen dar und führt zur Vereinfachung des Prozesses, ohne den Informationszugang und die Möglichkeit der Eintragungen in das Stiftungsverzeichnis durch die Stiftungsbehörden einzuschränken.

zu Nr. 7 und 8 (§ 13 und § 14)
Mit § 13 StiftG NRW ist der Übergang vom landesrechtlichen elektronischen Stiftungsverzeichnis nach § 10 StiftG NRW zum bundesrechtlichen Stiftungsregister gesetzlich auf den 1. Januar 2026 ausgerichtet worden. Gleichzeitig ordnet § 14 Absatz 2 StiftG NRW das Außerkrafttreten der §§ 10 und 12 Absatz 5 zum 31. Dezember 2026 an. Auf Bundesebene ist durch das Gesetz vom 11. Dezember 2025 das Inkrafttreten der stiftungsregisterrechtlichen Regelungen des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und des Stiftungsregistergesetzes jedoch bundeseinheitlich vorerst auf den 1. Januar 2028 verschoben worden. Die nordrhein-westfälischen Übergangsvorschriften zur Einführung des Stiftungsregisters beruhen damit auf einer mittlerweile überholten bundesrechtlichen Zeitplanung und sind an die neue bundesrechtliche Rechtslage anzupassen.